

Satzung des Vereins „Rampenfieber“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Rampenfieber – Verein zur Förderung der Kultur in Besigheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namen „Rampenfieber e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Besigheim.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation und Durchführung von Projekten und Auftritten assoziierter Theatergruppen
 - b) Organisation von Theater- und Kulturfestivals in Besigheim
- (3) Jede freie Gruppe, die über den Verein als organisatorische Institution auftritt oder mit seiner Hilfe Projekte durchführt, kann nur auf Gelder zurückgreifen, welche speziell für den Auftritt oder das Projekt von Vereinsseite oder von externen Geldgebern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Über allgemeine Ausgaben, wie z.B. ein gemeinsames Festival, muss der Vorstand einstimmig entscheiden.

§ 5 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein mit Sitz in Besigheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch bei Eintritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jahres.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus der/ dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie erhalten Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Vorstand.

(4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mündlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens 1 x jährlich bis spätestens 30.09. des Folgejahres.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 40 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon können Satzungsänderungen nur einstimmig vorgenommen werden, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Nicht Anwesende können ihre Meinung schriftlich mitteilen.

(7) Beschlüsse sind schriftlich durch den/die Schriftführer(in) zu protokollieren. Ist die Schriftführerin nicht anwesend, wird von der Versammlung ein/e Stellvertreter/in benannt. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer(in) und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8)

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige kulturelle Zwecke.

§ 13 Sonstiges

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.